



Berlin, 25. September 2012
Geschäftszeichen:
ZR 4-1334-IFG-63/2012
Bezug:
Ihre E-Mail vom 10. September 2012

Referat ZR 4
Behördlicher Datenschutzbeauftragter



Platz der Republik 1
11011 Berlin
Telefon: +49 30 227-37645
Fax: +49 30 227-36336
datenschutz.zr4@bundestag.de

Dienstgebäude:
Adele-Schreiber-Krieger-Straße 1
10117 Berlin

Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Sehr geehrter 

mit E-Mail vom 10. September 2012 bitten Sie unter anderem unter Bezugnahme auf das Informationsfreiheitsgesetz (IFG) und auf zwei in der FAZ veröffentlichter Artikel um Übersendung der Ausarbeitung der Wissenschaftlichen Dienste mit dem Titel „Die gegenseitige Haftung der Euro-Staaten für Schulden zur Stützung anderer Euro-Staaten im Rahmen der EFSF und des ESM“.

Ihrem Antrag kann auf der Grundlage des IFG leider nicht entsprochen werden.

Begründung:

Der Anwendungsbereich des IFG ist vorliegend nicht eröffnet.

Gemäß § 1 Abs. 1 S. 2 IFG ist der Deutsche Bundestag zur Herausgabe von Informationen verpflichtet, soweit er öffentlich-rechtliche Verwaltungsaufgaben wahrnimmt. Der spezifische Bereich der Wahrnehmung parlamentarischer Angelegenheiten bleibt hiervon ausgenommen. Hierzu gehört unter anderem auch die Zuarbeit der Wissenschaftlichen Dienste für Abgeordnete (vgl. Jastrow/Schlatmann, IFG-Kommentar, § 1 Rn. 35), wie sich aus den Materialien zum Gesetzgebungsverfahren ergibt.

Die Wissenschaftlichen Dienste haben die Aufgabe, die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei der Wahrnehmung ihres Mandats durch fachliche Beratung zu unterstützen. Diesbezüglich wird der Deutsche Bundestag in Wahrnehmung seiner verfassungsrechtlichen Aufgabe tätig. Gerade auf diesen Bereich findet das IFG keine Anwendung. Eine Herausgabe der Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste nach dem IFG ist somit ausgeschlossen.



Aus den dargelegten Gründen ist der Deutsche Bundestag im vorliegenden Fall nicht anspruchspflichtig, der Anwendungsbereich des IFG ist nicht eröffnet. Ein Zugang zu der von Ihnen beantragten Arbeit der Wissenschaftlichen Dienste ist nicht möglich.

Unabhängig davon weise ich darauf hin, dass der Deutsche Bundestag sich sämtliche Rechte an von den Abgeordneten in Auftrag gegebenen Ausarbeitungen der Wissenschaftlichen Dienste vorbehält. Deshalb ist im vorliegenden Fall, wie auch in allen anderen Fällen, auf der Arbeit vermerkt:

„Der Deutsche Bundestag behält sich die Rechte der Veröffentlichung und Verbreitung vor. Beides bedarf der Zustimmung der Leitung der Abteilung W, Platz der Republik 1, 11011 Berlin.“

Der Deutsche Bundestag bringt damit zum Ausdruck, dass er die Übersendung des Werkes strikt auf den Adressaten der Arbeit beschränkt wissen will.

Da bezüglich der von Ihnen beantragten Arbeit der hierfür zuständige Abteilungsleiter W (Wissenschaft und Außenbeziehungen) die Zustimmung zu einer Veröffentlichung oder Verbreitung nicht erteilt hat, kann der Text ebenfalls nicht nach dem Verfahren des Deutschen Bundestages zur Wahrung der Veröffentlichungs- und Verbreitungsrechte bekannt gemacht werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Deutschen Bundestag, Behördlicher Datenschutzbeauftragter, Platz der Republik 1, 11011 Berlin, einzulegen. Wird der Widerspruch schriftlich erhoben, so gilt die Frist nur als gewahrt, wenn der Widerspruch vor Ablauf der Frist beim Deutschen Bundestag eingegangen ist.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

[Redacted signature]